

# RS Vwgh 2006/2/28 2005/03/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

VwGG §42 Abs2 Z1;

WaffG 1996 §12 Abs1;

## Rechtssatz

Aus dem Gutachten des Sachverständigen ergibt sich betreffend das von der belangten Behörde als Kriegsmaterial eingestufte "Maschinengewehr", dass der Verschluss und der Kolben dieser Waffe nicht mehr vorhanden sind, sie sich in einem sehr stark korrodierten Zustand befindet, nicht mehr funktionsfähig ist, mit einem technisch vertretbaren Aufwand auch nicht mehr in funktionsfähigen Zustand zu bringen ist und ihr Zustand "die durch das BMI vorgeschriebenen Demilitarisierungsmaßnahmen ersetzen" würde. Auch wenn regelmäßig der unbefugte Besitz von Kriegsmaterial, das ausschließlich dem Kampfeinsatz dienen soll und sich durch besondere Gefährlichkeit auszeichnet, waffenrechtlich in höherem Ausmaß ins Gewicht fällt als der unbefugte Besitz anderer Waffen, können diese Überlegungen angesichts des dargestellten Zustandes des "Maschinengewehres" eine negative Prognose iSd § 12 Abs 1 WaffG nicht begründen.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005030052.X06

## Im RIS seit

23.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

27.06.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>